

Wien, am Donnerstag, den 6. November 1930

Verlängerung der Ermässigung der Lustbarkeitsabgabe.

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom Dienstag, den 4. November, die Lustbarkeitsabgabe für die Wiener Theater-, Zirkus- und Varietèbetriebe auch für das letzte Quartal des Jahres 1930 auf das im Gesetz vorgesehene niedrigste Ausmass herabgesetzt.

Wildalpen wird von der Gemeinde Wien mit Licht versorgt.

Die Gemeinde Wien hat in Wildalpen ein Wasserkraftwerk errichtet, um das Wasser der neugefassten Seisensteinquelle in die höher gelegene zweite Wiener Hochquellenleitung zu pumpen. Die Anlage ist so gebaut, dass ihre Leistungsfähigkeit über den Bedarf des Wasserleitungsbetriebes hinausgeht. Die überschüssige elektrische Energie wird über eine Fernleitung der Opponitzer Leitung der städtischen Elektrizitätswerke zugeführt. Nun ist die neugebildete Lichtgenossenschaft Wildalpen an die Gemeinde Wien mit dem Ersuchen herangetreten, der Gemeinde Wildalpen gegen ein Jahrespauschale elektrische Energie zu überlassen. Da ein grosser Teil der Bewohner Wildalpens im Dienste der Gemeinde Wien steht und durch eine Stromabgabe an die Gemeinde Wildalpen die öffentliche Beleuchtung der Fahrstrassen ermöglicht wird, hat der Gemeinderatsausschuss für technische Angelegenheiten in seiner letzten Sitzung beschlossen, der Lichtgenossenschaft Wildalpen elektrische Energie aus dem städtischen Kraftwerke Wildalpen gegen ein Jahrespauschale von 2.000 Schilling zu überlassen. Die Lichtgenossenschaft hat der Gemeinde Wildalpen den für Gemeindezwecke notwendigen Strom unentgeltlich zu liefern. Das vom Magistrat ausgearbeitete Uebereinkommen der Gemeinde Wien mit der Lichtgenossenschaft Wildalpen ist somit vom Gemeinderatsausschuss genehmigt worden.

Ankauf von Schulbüchern für Volks- und Hauptschulen.

Der Gemeinderatsausschuss für Ernährungs- und Wirtschaftswesen hat in seiner letzten Sitzung auf Ersuchen des Stadtschulrates den Ankauf von Schulbüchern für Volks- und Hauptschulen genehmigt. Insgesamt werden 52.000 Schulbücher angekauft. Die Kosten hierfür betragen 104.000 Schilling.

.....

Freie Arztstellen.

Im Status des städtischen Gesundheitsamtes (Abteilung der Aerzte der städtischen Humanitätsanstalten) gelangt für die Landesheil- und Pflegeanstalt "Am Steinhof" in Wien die Stelle eines Abteilungsvorstandes der "Pflegeanstalt für Männer" mit den systemisierten Anfangsbezügen und Vorrückungsmöglichkeiten der Gruppe Ia, Klasse 4, Stufe 1, des Gehaltsschemas der städtischen Angestellten zur Besetzung. Die Bedingungen der Anstellung, die nach zweijähriger zufriedenstellender Dienstleistung eine definitive wird, sind: österreichische Staatsbürgerschaft, Doktorat der gesamten Heilkunde, mindestens zweijährige Spitalspraxis, mehrjährige fachärztliche Ausbildung.

Ebenso gelangen im Status der Anstaltsärzte der Landesheil- und Pflegeanstalt "Am Steinhof" die Stellen zweier ordinierender Aerzte mit den Anfangsbezügen der Gruppe Ia, Klasse 7, Stufe 1, des Gehaltsschemas der städtischen Angestellten zur Besetzung. In diesen Fällen sind die Bedingungen der Anstellung, die ebenfalls nach zweijähriger zufriedenstellender Dienstleistung eine definitive wird: österreichische Staatsbürgerschaft, Doktorat der gesamten Heilkunde und eine entsprechende Anstaltspraxis.

Gesuche um diese Stellen, die mit den entsprechenden Personaldokumenten, dem Nachweis über das an einer inländischen Universität erlangte Doktorat der Heilkunde, ferner dem Nachweis über die österreichische Bundesbürgerschaft und die entsprechende Ausbildung belegt sein müssen, sind bis längstens 10. November im Büro der Verwaltungsgruppe für Personalangelegenheiten, Wien, Neues Rathaus, einzubringen. Bereits im Dienste der Gemeinde Wien stehende Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege vorzulegen. Diesen Gesuchen ist nur der Nachweis über die entsprechende fachärztliche Ausbildung anzuschließen. Den bereits im Dienste stehenden Bewerbern bleibt die allfällig bereits erworbene definitive Anstellung und der allfällige höhere Rang gewahrt. Die Gesuche sind mit einem Bundesstempel im Betrage von 1 Schilling, die Gesuchsbeilagen, sofern sie nicht ohnehin bereits gestempelt sind, mit einem Bundesstempel im Betrage von 20 Groschen zu versehen.